

RS Vwgh 1996/3/22 95/17/0450

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51 Abs7;

VwGG §27 Abs1;

Rechtssatz

Die von der subsidiär geltenden allgemeinen Regelung abweichende Besonderheit des§ 51 Abs 7 VStG liegt zum einen darin, daß nach Ablauf der sechsmonatigen Wartefrist Säumnisbeschwerde in Angelegenheit einer Berufung des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis in Landesabgabensachen, die nur dem Beschuldigten zusteht, nicht erhoben werden kann. Zum anderen bedeutet die derzeit getroffene einfachgesetzliche Regelung des § 51 Abs 7 VStG, daß dann, wenn eine Berufungsentscheidung nicht innerhalb von 15 Monaten ab Einlangen der Berufung erlassen wird, der angefochtene Bescheid als aufgehoben gilt und das Verfahren einzustellen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995170450.X05

Im RIS seit

09.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at